2. Gesetz vom 31. Dezember 1883,
einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 27. März 1868 über die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine Abänderung des §. 3 alin. b des Gesetzes vom 27. März 1868, die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend, beschlossen und verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in §. 3 alin. b des Gesetzes vom 27. März 1868, die Pensionirung der in Ruhestand tretenden Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener betreffend, den Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Ministeriums, welche in ein durch Emeritirung erledigtes geistliches Amt mit einem Jahreseinkommen von 500 Thalern und darüber eintreten, für die ersten drei Jahre der Amtsführung auferlegten jährlichen Beiträge zum Pensionsfonds kommen künftig dann in Wegfall, wenn das mit dem betreffenden geistlichen Amte verbundene Jahreseinkommen an sich schon mehr nicht als 2500 Mark ausmacht, im Uebrigen in soweit als durch Leistung des in der angeführten Gesetzesstelle vorgeschriebenen jährlichen Beitrags das Jahreseinkommen einer geistlichen Stelle unter den Betrag von 2500 Mark herabsinken würde.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Greiz, den 31. Dezember 1883.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.